

## **Beschlussvorlage**

Wildau: 24.11.2020

---

Beschluss: ..x. Stadtverordnetenversammlung

Sitzung am: 01.12.2020  
Beschluss-Nr.: S 11/233/20

---

**Betreff:** Genehmigung der Eilentscheidung zur Aufhebung der Sonntagsöffnungen am 29.11.2020 und 13.12.2020

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:**

Die Eilentscheidung der Bürgermeisterin zur Aufhebung des Beschlusses S 02/54/19 der Stadtverordnetenversammlung Wildau vom 01.10.2019 zur ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2020 wird genehmigt.

**Begründung:**

Die Bürgermeisterin hat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Wildau zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils am 24.11.2020 entschieden, den genannten Beschluss aufzuheben und damit am 29.11.2020 und 13.12.2020 keine Sonntagsöffnungen im Stadtgebiet Wildau stattfinden zu lassen.

Nach § 22 Nr. 3 der aktuell geltenden Eindämmungsverordnung sind Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte und Volksfeste für den Publikumsverkehr zu schließen. Der Landkreis Dahme-Spreewald hat mitgeteilt, dass die geplanten Weihnachtsmärkte am 29.11.2020 und 13.12.2020 im A10-Center unter diesen Tatbestand fallen und nicht stattfinden dürfen. Damit fallen aufgrund der aktuellen Pandemiesituation die nach dem Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz erforderlichen Anlässe für die Sonntagsöffnung weg. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg hat mit Schreiben vom 19.11.2020 mitgeteilt, dass eine Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 BbgLÖG ohne entsprechenden Anlass nicht stattfinden darf.

Das Schreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 19.11.2020 wurde der Stadt Wildau erst am 23.11.2020 vom Landkreis Dahme-Spreewald übermittelt. Angesichts der bereits für den 29.11.2020 geplanten Sonntagsöffnung und der erforderlichen Planungssicherheit für die im A10-Center ansässigen Mieter war eine Einberufung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unter verkürzter Ladungsfrist nicht möglich. Die übrigen Voraussetzungen des § 58 BbgKVerf liegen vor.

Diese Entscheidung ist der Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Eine Bekanntmachung dieser Entscheidung in der durch die Hauptsatzung vorgesehenen Form (Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wildau) war nicht mehr rechtzeitig möglich. Nach § 3 der Bekanntmachungsverordnung kann in diesem Fall eine Notbekanntmachung erfolgen. Dies erfolgte durch Mitteilung auf der Homepage der Stadt Wildau.

Die Bekanntmachung ist in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Abstimmungsergebnis:**

beschlossen: ..........

abgelehnt: .....

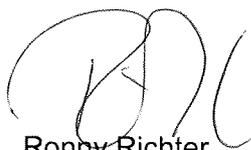
zurückgezogen: .....

überwiesen an den Ausschuss: .....

beschlossen mit den Änderungen: .....

**Vermerk:**

Es war(en) .......... Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Ronny Richter

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

